

B 101
Ausbau zwischen Elsterwerda und Bad Lieben-
werda

LOS 7 - Umsetzung der Maßnahmen:

E 1 - Erstaufforstung bei Stolzenhain/Röder
und

E 6 Erstaufforstung Landeswald bei Schraden(anteilig)

AUSFÜHRUNGS- UND VERGABEUNTERLAGE

Baubeschreibung

Baubeschreibung gemäß HVA - StB - Version/Standard

Die Baubeschreibung ist Bestandteil der Ausschreibung und bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	2
1.1	Auszuführende Leistungen	2
1.1.1	Landschaftsbau	2
1.1.2	Los 1 – Aufforstung Stolzenhain	4
1.1.3	Los 2 – Aufforstung Schraden	7
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	10
1.3	Ausgeführte Leistungen	10
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	10
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	10
2	Angaben zur Baustelle	11
2.1	Lage der Baustelle.....	11
2.2	vorhandene öffentliche Verkehrswege	11
2.3	Zugänge, Zufahrten	11
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.5	Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung	11
2.6	Gewässer	12
2.7	Baugrundverhältnisse	12
2.8	Seiteneutnahmen und Ablagerungsstelle.....	12
2.9	Schutzbereiche und Objekte.....	13
2.10	Anlagen im Baubereich.....	14
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	14
3	Angaben zur Ausführung.....	14
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	14
3.2	Bauablauf	15
3.3	Wasserhaltung.....	16
3.4	Baubehelfe	16
3.5	Stoffe, Bauteile	16
3.6	Abfälle	19
3.7	Winterbau	20
3.8	Zustandsfeststellung.....	20
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	20
3.10	Belastungsannahmen	20
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	20
3.12	Prüfungen	20
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe- Plan)	21
4	Ausführungsunterlagen	21
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	21
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	21
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	22

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Dienststätte Cottbus hat den Ausbau der B 101 zwischen Elsterwerda und Bad Liebenwerda geplant. Grundlage für die hier vorliegende landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu den trassenfernen Erstaufforstungsmaßnahmen E 1 - Gemarkung Stolzenhain a.d. Röder (Flur 3, Flurstücke 312 und 313) und E 6 - Gemarkung Schraden (Flur 12, Flurstücke 16 und 85) ist der planfestgestellte Landschaftspflegerische Begleitplan. Die beiden o. g. Maßnahmen werden in Verbindung mit den Vorgaben des LBP und den aktuell in der Örtlichkeit anzutreffenden Verhältnissen ausführenderplanerisch erarbeitet und mit der zuständigen Fachbehörde, dem LB Forst, Oberförsterei Hohenleipisch und der Landeswaldoberförsterei Doberlug abgestimmt. Im Zuge der LAP- Bearbeitung stellte sich heraus, dass das Flurstück 80, Gemarkung Schraden, Flur 12 für den LS seitens des LB Forst nicht mehr zur Verfügung steht, da eine Zuwegung durch den LB Forst nicht gewährleistet werden kann.

Die Vergabeunterlage umfasst die notwendigen Arbeiten zur Pflanzung sowie für eine fünfjährige Kulturpflege der Erstaufforstungsflächen.

Aufgrund der nicht zusammenhängenden Örtlichkeiten, hat sich der AG dazu entschlossen, die erforderlichen Leistungen in je einem zugeordneten Abschnitt des LV aufzugliedern. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden drei Abschnitte:

- Abschnitt 00: Maßnahme E 1 - Aufforstung Stolzenhain
- Abschnitt 01: Maßnahme E 6 - Aufforstung Schraden, Flurstück 16
- Abschnitt 02: Maßnahme E 6 - Aufforstung Schraden, Flurstück 85

1.1.1 Landschaftsbau

Art und Umfang

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen forstwirtschaftlichen / landschaftspflegerischen Maßnahmen enthalten folgende Hauptleistungen, getrennt nach den Standorten:

1. Maßnahme E 1 - Aufforstung Stolzenhain

8.062 m ²	vorbereitende Mahd einer landwirtschaftlich genutzten Vegetationsfläche
8.062 m ²	Pflügen mit Untergrundhaken (Lockerungstiefe insgesamt 0,50 m) einer landwirtschaftl. genutzten Vegetationsfläche mit anschließendem Fräsen der Fläche
4.840 m	Pflanzfurchen unterschiedlicher Breite und Tiefe mit Forststreifenpflug anlegen
6.242 Stk.	Sämlinge und leichte Sträucher aus gebietsheimischer Herkunft bzw. gemäß FoVG sowie vorgegebenen Herkunftsgebieten liefern und pflanzen
810m ²	Regiosaatgutmischung(RSM Regio), Ursprungsgebiet 4, Ostdeutsches Tiefland, mit trespenfreiem Saatgutnachweis liefern und herstellen
375 m	Wildverbisschutzzaun mit Wühlmaussperre sowie 2 Tore liefern und einbauen
3 St.	Greifvogelstangen liefern und setzen
1 Jahr	Fertigstellungs-sowie Kulturpflege nach DIN 18916 und ZTV La-StB 18; Wässerung nur der Waldmantelfläche sowie Schutzmaßnahmen gegen Mäusebefall
4 Jahre	Entwicklungs- und Kulturpflege nach DIN 18919 und ZTV La-StB 18; Wässerung und Nachmulchen nur der Waldmantelfläche; Schutzmaßnahmen gegen Mäusebefall
810 m ²	2x jährliche Mahd der Ansaatfläche über die gesamte Pflegezeit (5 Jahre)

2. Maßnahme E 6 - Aufforstung Schraden, Flurstück 16

22.775 m ²	vorbereitende Mahd einer landwirtschaftl. genutzten Vegetationsfläche
22.775 m ²	Pflügen mit Untergrundhaken (Lockerungstiefe insgesamt 0,50 m) einer landwirtschaftl. genutzten Vegetationsfläche mit anschließendem Eggen der Fläche
12.044 m	Pflanzfurchen unterschiedlicher Breite und Tiefe mit Forststreifenpflug anlegen
16.941 Stk.	Sämlinge und leichte Sträucher aus gebietsheimischer Herkunft bzw. gemäß FoVG sowie vorgegebenen Herkunftsgebieten liefern und pflanzen
1.222 m ²	Regiosaatgutmischung(RSM Regio), Ursprungsgebiet 4, Ostdeutsches Tiefland, mit trespenfreiem Saatgutnachweis liefern und herstellen
640 m	Wildverbisschutzzaun mit Wühlmaussperre sowie 2 Tore liefern und einbauen
6 St.	Greifvogelstangen liefern und setzen
1 Jahr	Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und ZTV La-StB 18 einschließlich Wässerung nur der Waldmantelfläche sowie Schutzmaßnahmen gegen Mäusebefall
4 Jahre	Entwicklungs- und Kulturpflege nach DIN 18919 und ZTV La-StB 18; Wässerung und Nachmulchen nur der Waldmantelfläche; Schutzmaßnahmen gegen Mäusebefall
1.222 m ²	2x jährliche Mahd der Ansaatfläche über die gesamte Pflegezeit (5 Jahre)

3. Maßnahme E 6 - Aufforstung Schraden, Flurstück 85

21.220 m ²	vorbereitende Mahd einer landwirtschaftl. genutzten Vegetationsfläche
21.220 m ²	Pflügen mit Untergrundhaken (Lockerungstiefe insgesamt 0,50 m) einer landwirtschaftl. genutzten Vegetationsfläche mit anschließendem Eggen der Fläche
11.282 m	Pflanzfurchen unterschiedlicher Breite und Tiefe mit Forststreifenpflug anlegen
15.615 Stk.	Sämlinge und leichte Sträucher aus gebietsheimischer Herkunft bzw. gemäß FoVG sowie vorgegebenen Herkunftsgebieten liefern und pflanzen
1.209 m ²	Regiosaatgutmischung(RSM Regio), Ursprungsgebiet 4, Ostdeutsches Tiefland, mit trespenfreiem Saatgutnachweis liefern und herstellen
630 m	Wildverbisschutzzaun mit Wühlmaussperre sowie 2 Tore liefern und einbauen
6 St.	Greifvogelstangen liefern und setzen
1 Jahr	Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und ZTV La-StB 18, einschließlich Wässerung nur der Waldmantelfläche sowie Schutzmaßnahmen gegen Mäusebefall
4 Jahre	Entwicklungs- und Kulturpflege nach DIN 18919 und ZTV La-StB 18; Wässerung und Nachmulchen nur der Waldmantelfläche; Schutzmaßnahmen gegen Mäusebefall
1.209 m ²	2x jährliche Mahd der Ansaatfläche über die gesamte Pflegezeit (5 Jahre)

Allgemeine Vorgaben

Die Arbeiten sind erst nach örtlicher Einweisung (Bauanlaufberatung) durch den Auftraggeber (AG) aufzunehmen. Den Arbeitsbeginn und die Ausführung aller nachfolgenden relevanten Leistungsphasen hat der Auftragnehmer (AN) dem AG mind. 3 Werktage im Voraus mitzuteilen. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen, deutschsprachigen Bauleiter besetzt sein.

Die in der Baubeschreibung geforderten Mitteilungen an den AG nimmt i.d.R. die (autorisierte) örtliche Bauüberwachung, ansonsten die Dienststätte des Landesbetriebes Straßenwesen entgegen, soweit in der Vertragsabwicklung oder bei der Bauanlaufberatung keine andere Vorgehensweise bestimmt werden.

Besteht eine Gefährdung des Begrünungsziels während des Vertragszeitraums, z.B. durch Schädlingbefall oder sonstige Einflüsse, ist der AG unverzüglich zu informieren.

1.1.2 Los 1 – Aufforstung Stolzenhain

vorbereitende Arbeiten

Bei den hier ausgeschriebenen Arbeiten zur Gehölzflächenvorbereitung handelt es sich um eine Fläche, auf der ursprünglich kleinere landwirtschaftlich genutzte Gebäude standen, die zwischen 2006 und 20010 rückgebaut wurden. Abschließend wurde die Fläche, nach Aussage der Agrargesellschaft Stolzenhain/Röder, einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Der AG geht aktuell davon aus, dass im Zuge der Pflanzflächenvorbereitung (Mahd, Pflügen mit Tiefenlockerung und Fräsen) und den erforderlichen Zaunbauarbeiten es zu Behinderungen durch Stein- und Betonresten und somit zu erhöhtem Verschleiß an der eingesetzten Technik kommen kann! Diese erhöhten Aufwendungen sind in den entsprechenden Positionen des LV einzukalkulieren und werden nicht separat vergütet!!

Die gesamte Fläche ist zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen und zu entsorgen. Anschließend erfolgen zum Aufbruch der Verdichtungen ein Pflügen mit Untergrundhaken (Tiefenlockern bis mind. 0,50 m Tiefe) und einem abschließenden kreuzweisem Fräsen der Fläche.

Steine bzw. Steinreste über 5 cm Durchmesser sind abzusammeln und in Abstimmung mit der BÜ des AG, in einer südseitig besonnten Innenecke der einzuzäunenden Fläche abzulagern.

Daran schließt sich die dauerhafte Markierung der Reihen, gemäß den Ausführungen auf dem Pflanzplan, mit anschließender Abnahme durch die BÜ des AG, an. Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Überprüfung durch den AG und entsprechenden Korrekturen begonnen werden. Alle Änderungen vorgegebener Verortungen bedürfen der Zustimmung des AG. Daran schließt sich die Anlage der Pflanzfurchen, gemäß den Plandarstellungen, an. Die Herstellung der Pflanzfurchen hat so zu erfolgen, dass zwischen den Pflanzfurchen keine Verwallung entsteht, die ein nachfolgendes maschinelles Mähen beeinträchtigt. **Die damit verbundenen Mehrkosten sind in die entsprechenden Positionen des LV einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.** Die Breite der Pflanzfurchen beträgt für den Innenwald ca. 0,70 m und für den Waldmantel ca. 0,40 m. Danach ist der Waldstaudenroggen auf den Zwischenräumen zwischen den Pflanzfurchen der W 1 (Innenwald) und WM 1 (Waldmantel ohne Krautsaumfläche) einzusäen und einzuarbeiten. Zur Strukturverbesserung des Bodens ist ein organisch-mineralischer Pflanzenkompostgemisch, bestehend aus 50% Fertigkompost (gesiebt, 0 - 20 mm nach RAL-KZ 251) und 50% Lava (Körnung 0/16 mm), als Substratzusatz für die Waldrandreihenpflanzung mit je 8 l/lfdm in der 0,40 m breiten Pflanzfurche der WM 1-Fläche auszustreuen und anschließend vor der Pflanzung einzufräsen. Daran schließt sich dann die Pflanzung der Gehölze an.

Pflanzarbeiten

Die Begründung des Bestandes erfolgt mit dem Bestockungszieltyp (BZT) Kiefern-Roteichenwald. Dazu erfolgt das Pflanzen der Gemeinen Kiefer (GKI) in Reihen und das Einmischen der Roteiche (REI) nach Pflanzschema.

Folgende Artverteilung ergibt sich:

- | | | |
|---------------|-----|----------|
| • Gem. Kiefer | GKI | ca. 92 % |
| • Roteiche | REI | ca. 8 % |

Die Lage der Pflanzstandorte sowie die Arten sind dem Pflanzplan zu entnehmen. Die zuständige Oberförsterei des Landesbetriebs Forst wird als hoheitlich zuständige Fachbehörde bei Pflanzenlieferung anwesend sein.

Die Pflanzung von Kühlhausware ist nicht statthaft.

Nach dem Tauchen in Alginat erfolgt die Pflanzung der Sämlinge in die angelegten Pflugfurchen.

In die angelegten Pflanzfurchen sind die aufgeführten Arten nach Schema zu pflanzen, der Abstand in der Reihe für das Waldschemata W 1 (Innenwald) beträgt 0,70 m.

An das Waldschemata W 1 (Innenwald) schließt sich die Pflanzung des Waldschemata WM 1 (Waldmantel) an, wobei die Pflanzfurche 90° zur Pflanzfurche W 1 umlaufend herzustellen ist, gemäß Plandarstellung. Der Pflanzabstand in der Reihe im Waldmantel beträgt 1,25 m. Es erfolgt die Anlage eines gestuften Waldmantels.

Rindenmulch

Die Pflanzfurchen/-riefen des Waldmantels werden in einer Breite von 40 cm gemulcht.

Es ist Rindenmulch in der Körnung 0 - 25 mm einzusetzen. Es darf nur abgelagertes Mulchmaterial verwendet werden, welches keine pflanzen- und gewässerschädigenden Stoffe sowie Pilze enthält. Der Lieferstandort ist mit dem Lieferschein nachzuweisen. Tritt Pilzbefall während der Gewährleistungsfrist auf, hat der AN das Mulchmaterial sowie das befallene Pflanzenmaterial zu eigenen Lasten auszutauschen.

Ansaat

Die Ansaatfläche, die der Waldmantelfläche vorgelagert ist, wird mit der Regiosaatgutmischung Magerrasen, aber nachweislich ohne die Gräserarten der Trespe, HK 4/ UG 4 - Ostdeutsches Tiefland, mit 5 g/m², angesät. Bei der Fläche handelt es sich um den Krautsaum des Waldmantels mit dem Umfahrungsweg.

Der AN hat gegenüber dem AG schriftlich durch die Lieferfirma nachzuweisen, dass das zum Einsatz kommende Saatgut trespenfrei ist!

Diese Flächen stellen gleichzeitig die Umfahrung für das Wässern des Waldmantels in den Pflegejahren dar.

Pflanzenschutz

Bei Gefährdung des Begrünungsziels durch Schädlingsbefall ist die Ausführung entsprechender Pflanzenschutzmaßnahmen mit dem AG und der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Pflanzenschutzdienst
Behördenzentrum Südeck
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus)
Tel.: 0355 / 4991-2147
Fax: 0335 / 560-2113
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de

Es sind nur Unternehmen zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen berechtigt, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Land Brandenburg gemäß § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) beim LELF Pflanzenschutzdienst angezeigt und einen Registriernummernbescheid erhalten haben.

Der AN hat zur Angebotsabgabe nachzuweisen:

- Registriernummernbescheid des LELF,
- Bescheinigung der zuständigen Behörde über den Sachkundenachweis des zum Einsatz kommenden Mitarbeiters gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV).

Schutzmaßnahmen

Die Pflanzung wird durch einen Wildverbisschutzzaun mit Wühlmaussperre gesichert. Die seitens des AG vorgeschlagene Verfahrensweise zur Errichtung ist dem Punkt 3.5 zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, zwei Tore einzubauen. Der Schutzzaun ist so zu errichten, dass er nicht genau auf der Flurstücksgrenze zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche steht, sondern 0,50 m in Richtung Erstaufforstungswald eingerückt werden muss.

Mit den Pflegegängen ist eine Zaunkontrolle durchzuführen. Die Aufwendungen sind in den entsprechenden OZ des LV einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Bereich der Pflanzungen sind Greifvogelstangen und Mäuseködernboxen aufzustellen. Die Aufstellungspunkte werden vor Ort durch die Bauüberwachung festgelegt.

Ab der Fertigstellungspflege sind der weitergehende Mäuseschutz über Mäusebefallskontrollen entsprechend dem Waldschutz-Merkblatt 53 "Mäuse" (Lochtrittmethode bei Erd-, Feld- und Rötelmaus sowie Verwühlprobe bei Schermaus) durchzuführen, um die Notwendigkeit von Bekämpfungsmaßnahmen nachzuweisen. Bei festgestelltem und somit nachgewiesenem Befall sind geeignete, gesetzlich zugelassene Pflanzenschutzmittel nach Wahl des AN auszubringen. Die Durchführung hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Die sich ergebenden Gegenmaßnahmen sind mit dem AG abzustimmen und beinhalten die Lieferung und das Ausbringen der Mäusebekämpfungsmittel, gemäß den Herstellervorgaben einschließlich der Überwachung des Wirkungsnachweises. Die Ergebnisse sind zu

dokumentieren und dem AG vorzulegen. Bei ungenügendem Wirkungsgrad sind die Bekämpfungsmaßnahmen bis zum Erfolg (= Unterschreitung der Schwellenwerte) nachweislich zu wiederholen.

Die Kosten für die entsprechenden Mehraufwendungen sind in den EP einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung für die Wiederholungen erfolgt ebenfalls nicht und ist in den EP einzurechnen!

Es dürfen nur im Land Brandenburg zugelassene Mittel zur Anwendung kommen. Aktuelle Informationen dazu sind beim Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg zu erfragen und dem AG nachzuweisen.

Die Anwendung erfolgt für die gesamte Gehölzfläche.

Pflegearbeiten

Die Pflanzungen unterliegen einer einjährigen Fertigstellungspflege und vierjährigen Entwicklungs- bzw. Kulturpflege.

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen ist dem Auftraggeber jeweils mindestens 3 Werktagen im Voraus anzuzeigen und die Ausführung spätestens nach 2 Werktagen vom Auftraggeber schriftlich bestätigen zu lassen, da nur so die vertragsgerechte Durchführung überprüft und anerkannt werden kann.

Der AG schlägt für die Ausführung der ausgeschriebenen Pflegegänge folgende Zeiten vor:

- 1. Pflegegang bis zum 31. Juli
- 2. Pflegegang
 - in der Fertigstellungspflege bis zum 30. September
 - in der Entwicklungspflege bis 15. Oktober

Der AG behält sich vor, die Ausführungstermine zu ändern, soweit dies z. B. durch Witterungseinflüsse und Hinweise der Forstverwaltung notwendig werden sollte!

In den 5 Jahren der Pflege werden jährlich folgende Arbeiten durchgeführt:

- Pflanzung Waldmantel mit Wässerung - 15 l/Pflanze
 - Fertigstellungspflege mit 4 Wässerungsgängen
 - 1. Jahr Entwicklungspflege mit 4 Wässerungsgängen
 - 2. Jahr Entwicklungspflege mit 4 Wässerungsgängen
 - 3. Jahr Entwicklungspflege mit 2 Wässerungsgängen

- Waldmantelpflege mit Mahd (2 Pflegegänge/Jahr sind vorgeschlagen)
- Innenwaldmahd (Kulturpflege mit 2 vorgeschlagenen Mähgängen/Jahr)
- Mähen der Ansaatflächen am Waldmantel (2 x im Jahr)
- Ständige Kontrolle auf Krankheits- und Schädlingsbefall sowie andere Schäden mit Maßnahmenenergreifung zur Schadensabwehr in Abstimmung mit der BÜ des AG
- Nachmulchen der Waldrandfläche im 2. Jahr der Entwicklungspflege
- Mäusebefallskontrolle sowie Mäusebekämpfung

Das Wässern muss von den Ansaatflächen des Waldmantels aus erfolgen. Ein Befahren der aufgeförfsteten Flächen ist nur innerhalb der 1,5 m breiten Reihenabstände möglich.

Das Wässern während der Pflanzung und der Pflege erfolgt entsprechend den Angaben des LV bzw. der Mengenermittlung.

Es ist sicherzustellen, dass die Wässerung gehölzbezogen erfolgt. Eine flächige Ausbringung ist nicht statthaft!

Die Wässerung erfolgt entsprechend der Witterung nach Bedarf.

Der AN ist verpflichtet, sich über den aktuellen Witterungsverlauf im Bereich der Pflanzungen zu informieren (z.B. über zuständiges Wetteramt oder Internet-Abfrage).

Gegenüber dem AG ist ein Nachweis über die vergossenen Wassermengen zu führen, dieser muss Angaben über Zeitpunkt, Menge, Verteilung, über Art und Weise der Ausbringung sowie der Herkunft der Wassermenge enthalten und ist für jeden Arbeitsgang durch den AG, die örtliche Bauüberwachung oder die zuständige Straßenmeisterei abzuzeichnen / zu bestätigen. Weitere Anforderungen werden ggf. im Rahmen der Bauanlaufberatung/Baudurchführung festgelegt.

Das Wässern und die Durchführung von Pflegegängen erfolgt erst nach Freigabe durch die BÜ.

Insbesondere das Mähen der Zwischenflächen erfolgt in Abstimmung mit der BÜ des AG nur bei Gefährdung des Bestandsziels.

Der eingesäte Waldstaudenroggen ist als Überschirmungsschutz der Pflanzung zu sehen und nur nach Freigabe durch die BÜ zu mähen.

Im 1. Entwicklungspflegejahr ist der Waldstaudenroggenbestand vor dem Aussamen zu mähen!!

1.1.3 Los 2 – Aufforstung Schraden

Hierbei handelt es sich um zwei Flurstücke, die erstaufgeforstet werden sollen.

Bei den aufzuforstenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die zueinander einen Abstand von ca. 1.800 m haben und untereinander über kommunale unbefestigte Wege erreichbar sind.

vorbereitende Arbeiten

Die gesamte Fläche ist zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen und zu entsorgen. Anschließend erfolgen zum Aufbruch der von möglichen Verdichtungen, ein Pflügen mit Untergrundschar (Tiefenlockerung bis mind. 0,50 m Tiefe) mit anschließendem Eggen der Flächen.

Daran schließt sich die dauerhafte Markierung der Reihen, gemäß den Ausführungen auf dem Pflanzplan, mit anschließender Abnahme durch die BÜ des AG, an. Daran schließt sich die Anlage der Pflanzfurchen, gemäß den Plandarstellungen, an. Die Herstellung der Pflanzfurchen hat so zu erfolgen, dass zwischen den Pflanzfurchen keine Verwallung entsteht, die ein nachfolgendes maschinelles Mähen beeinträchtigen können. Die damit verbundenen Mehrkosten sind in die entsprechenden Positionen des LV einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Breite der Pflanzfurchen beträgt für den Innenwald ca. 0,70 m und für den Waldmantel ca. 0,40 m. Danach ist der Waldstaudenroggen auf den Pflanzzwischenflächen der W 1 (Innenwald) und WM 1 (Waldmantel ohne Krautsaumfläche) einzusäen und einzuarbeiten.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Überprüfung durch den AG und entsprechenden Korrekturen begonnen werden. Alle Änderungen vorgegebener Verortungen bedürfen der Zustimmung des AG. Daran schließt sich dann die Pflanzung der Gehölze an.

Pflanzarbeiten

Die Begründung des Bestandes erfolgt mit dem Bestockungszieltyp (BZT) Stieleichen-Hainbuchen-Winterlindenwald. Dazu erfolgt das Pflanzen der Stieleiche (SEI) in Reihen und das Einmischen von Winterlinde (WLI) und Hainbuche (HBU) in Horsten nach Pflanzschema. An den Pflanzungen am Erschließungsweg und zum Waldmantel sind außerdem in geringem Umfang weitere Baumarten (EB, BAH, WRU, SKI, ELA) eingemischt.

Folgende Artverteilung ergibt sich:

• Stieleiche	SEI	74 %
• Winterlinde	WLI	11 %
• Hainbuche	HBU	11 %
• Eberesche	EB	2 %
• Flatterulme	WRU	1 %
• Bergahorn	BAH	1 %

Die Lage der Pflanzstandorte sowie die Arten sind dem jeweiligen flurstücksbezogenen Pflanzplan zu entnehmen. Vor Beginn der Pflanzung sind die Pflanzfurchen durch Pfähle deutlich zu kennzeichnen. Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Überprüfung durch den AG und entsprechenden Korrekturen begonnen werden. Alle Änderungen vorgegebener Verortungen bedürfen der Zustimmung des AG. Die Pflanzung von Kühlhausware ist nicht statthaft.

Nach dem Tauchen in Alginat erfolgt die Pflanzung der Sämlinge in die angelegten Pflanzfurchen. In die angelegten Pflanzfurchen (Abstand 2,0 m) sind die aufgeführten Arten nach Schema zu pflanzen, der Abstand in der Reihe für die Waldschemata beträgt 0,60 m.

An die letzte Pflanze des Innenwaldes schließt sich die Pflanzung des Waldmantels (Schema WM 1) an, wobei die Pflanzfurchen 90° zur Pflanzfurchen Innenwald umlaufend herzustellen ist. Der Pflanzabstand in den Reihen des Waldmantels beträgt 1,25 m und der Reihenabstand untereinander 1,50 m.

Rindenmulch

Die Pflanzgräben des Waldmantels werden in einer Breite von 40 cm gemulcht.

Es ist Rindenmulch in der Körnung 0 - 25 mm einzusetzen. Es darf nur abgelagertes Mulchmaterial verwendet werden, welches keine pflanzen- und gewässerschädigenden Stoffe sowie Pilze enthält. Der Lieferstandort ist mit dem Lieferschein nachzuweisen. Tritt Pilzbefall während der Gewährleistungsfrist auf, hat der AN das Mulchmaterial sowie das befallene Pflanzenmaterial zu eigenen Lasten auszutauschen.

Ansaat

Die Ansaatfläche, die der Waldmantelfläche vorgelagert ist, wird mit der Regiosaatgutmischung Magerrasen, aber nachweislich ohne die Gräserarten der Trespe, HK 4/ UG 4 - Ostdeutsches Tiefland, mit 5 g/m², angesät. Bei der Fläche handelt es sich um den Krautsaum des Waldmantels mit dem Umfahrungsweg.

Pflanzenschutz

Bei Gefährdung des Begrünungsziels durch Schädlingsbefall ist die Ausführung entsprechender Pflanzenschutzmaßnahmen mit dem AG und der für Pflanzenschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Pflanzenschutzdienst

Behördenzentrum Südeck

Vom-Stein-Straße 30

03050 Cottbus

Tel.: 0355 / 4991-2147

Fax: 0335 / 560-2113

E-Mail: pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de

Es sind nur Unternehmen zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen berechtigt, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Land Brandenburg gemäß § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) beim LELF Pflanzenschutzdienst angezeigt und einen Registriernummernbescheid erhalten haben.

Der AN hat zur Angebotsabgabe nachzuweisen:

- Registriernummernbescheid des LELF,
- Bescheinigung der zuständigen Behörde über den Sachkundenachweis des zum Einsatz kommenden Mitarbeiters gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV).

Schutzmaßnahmen

Die jeweiligen Pflanzungen werden durch einen Wildverbisschutzzaun mit Wühlmaussperre gesichert. Die seitens des AG vorgeschlagene Verfahrensweise zur Errichtung ist dem Punkt 3.5 zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, je zwei Tore einzubauen. Der Schutzzaun ist so zu errichten, dass er nicht genau auf der Flurstücksgrenze steht, sondern 0,50 m in Richtung Erstaufforstungswald eingerückt werden muss.

Mit den Pflege- und Wässerungsgängen ist eine Zaunkontrolle durchzuführen. Die Aufwendungen sind in den entsprechenden OZ des LV einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Bereich der Pflanzungen sind Greifvogelstangen und Mäuseködernboxen aufzustellen. Die Aufstellungspunkte werden vor Ort durch die Bauüberwachung festgelegt.

Ab der Fertigstellungspflege sind der weitergehende Mäuseschutz über Mäusebefallskontrollen entsprechend dem Waldschutz-Merkblatt 53 "Mäuse" (Lochtrittmethode bei Erd-, Feld- und Rötelmaus sowie Verwühlprobe bei Schermaus) durchzuführen, um die Notwendigkeit von Bekämpfungsmaßnahmen nachzuweisen. Bei festgestelltem und somit nachgewiesenem Befall sind geeignete, gesetzlich zugelassene Pflanzenschutzmittel nach Wahl des AN auszubringen. Die Durchführung hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Die sich ergebenden Gegenmaßnahmen sind mit dem AG abzustimmen und beinhalten die Lieferung und das Ausbringen der Mäusebekämpfungsmittel, gemäß den Herstellervorgaben einschließlich der Überwachung des Wirkungsnachweises. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Bei ungenügendem Wirkungsgrad sind die Bekämpfungsmaßnahmen bis zum Erfolg (= Unterschreitung der Schwellenwerte) nachweislich zu wiederholen.

Die Kosten für die entsprechenden Mehraufwendungen sind in den EP einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung für die Wiederholungen erfolgt ebenfalls nicht und ist in den EP einzurechnen!

Die Anwendung erfolgt für die gesamte Gehölzfläche.

Pflegearbeiten

Die Pflanzungen unterliegen einer einjährigen Fertigstellungspflege und vierjährigen Entwicklungs/Kulturpflege.

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen ist dem Auftraggeber jeweils mindestens 3 Werktage im Voraus anzuzeigen und die Ausführung spätestens nach 2 Werktagen vom Auftraggeber schriftlich bestätigen zu lassen, da nur so die vertragsgerechte Durchführung überprüft und anerkannt werden kann.

Der AG schlägt für die Ausführung der ausgeschriebenen Pflegegänge folgende Zeiten vor:

- 1. Pflegegang bis zum 31. Juli
- 2. Pflegegang
 - in der Fertigstellungspflege bis zum 30. September
 - in der Entwicklungspflege bis 15. Oktober

Der AG behält sich vor, die Ausführungstermine zu ändern, soweit dies z. B. durch Witterungseinflüsse und Hinweise der Forstverwaltung notwendig werden sollte!

Im 1. Entwicklungspflegejahr ist der Waldstaudenroggenbestand vor dem Aussamen zu mähen!!

In den 5 Jahren der Pflege werden jährlich folgende Arbeiten durchgeführt:

- Pflanzung Waldmantel mit Wässerung - 15 l/Pflanze
 - Fertigstellungspflege mit 4 Wässerungsgängen
 - 1. Jahr Entwicklungspflege mit 4 Wässerungsgängen
 - 2. Jahr Entwicklungspflege mit 2 Wässerungsgängen
- Waldmantelpflege mit Mahd (2 Pflegegänge/Jahr sind vorgeschlagen)
- Mahd des Innenwaldes, des Waldes zum Weg, des Waldes zum Waldmantel und der Biber-schutzgehölzfläche (Kulturpflege mit einem Mähgang/Jahr)
- Mähen der Ansaatflächen am Waldmantel (2 x im Jahr)
- Nachmulchen der Waldrandfläche im 2. Jahr der Entwicklungspflege
- ständige Kontrolle auf Krankheits- und Schädlingsbefall sowie andere Schäden mit Maßnahmenenergrieffung zur Schadensabwehr in Abstimmung mit der BÜ des AG
- Mäusebefallskontrolle sowie Mäusebekämpfung

Das Wässern kann eigentlich nur von den Ansaatflächen des Waldmantels aus erfolgen. Ein Befahren der aufgeförmten Flächen ist nur innerhalb der 2,0 m breiten Reihenabstände möglich.

Das Wässern während der Pflanzung und der Pflege erfolgt entsprechend den Angaben des LV bzw. der Mengenermittlung.

Es ist sicherzustellen, dass die Wässerung gehölzbezogen erfolgt. Die Wässerung erfolgt entsprechend der Witterung nach Bedarf.

Der AN ist verpflichtet, sich über den aktuellen Witterungsverlauf im Bereich der Pflanzungen zu informieren (z.B. über zuständiges Wetteramt oder Internet-Abfrage).

Gegenüber dem AG ist ein Nachweis über die vergossenen Wassermengen zu führen, dieser muss Angaben über Zeitpunkt, Menge, Verteilung, über Art und Weise der Ausbringung sowie der Herkunft der Wassermenge enthalten und ist für jeden Arbeitsgang durch den AG, die örtliche Bauüberwachung oder die zuständige Straßenmeisterei abzuzeichnen / zu bestätigen. Weitere Anforderungen werden ggf. im Rahmen der Bauanlaufberatung/Baudurchführung festgelegt.

Das Wässern und die Durchführung von Pflegegängen erfolgt erst nach Freigabe durch die BÜ.

Insbesondere das Mähen der Zwischenflächen erfolgt nur bei Gefährdung des Bestandsziels. Der eingesäte Waldstaudenroggen ist als Überschildung der Pflanzung nur nach Freigabe durch die BÜ zu mähen.

Im 1. Entwicklungspflegejahr ist der Waldstaudenroggenbestand vor dem Aussamen zu mähen!!

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Beweissicherung

Zur Beweissicherung wurden keine Maßnahmen getroffen.

Vermessung

Die Absteckkoordinaten der Baufeldgrenzen sind vor Beginn der Landschaftsbauarbeiten den Plänen zu entnehmen und in der Örtlichkeit durch den AN sicher zu markieren.

Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom Auftraggeber keine Gewähr übernommen. Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden, so sind die Bauarbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und die nächste Polizeidienststelle und die Bauüberwachung des AG zu benachrichtigen.

Zentraldienst der Polizei
Land Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/8
15838 Zossen / OT Wünsdorf
Tel.: 033702 / 72817
Fax: 033702 / 72818

Holzeinschlag

Baumfällungen sind nicht vorgesehen.

Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten sind nicht notwendig.

Behelfsbrücke

Behelfsbrücken sind nicht notwendig.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Landschaftsbauarbeiten nicht behindert wird (s. auch Pkt. 3.2).

Aktuell sind keine gleichzeitig geplanten Vorhaben im Baustellenbereich bekannt. Sollten dennoch Überschneidungen mit Bautätigkeiten Dritter auftreten, trifft der AN eigenverantwortlich Abstimmungen mit den jeweiligen Baulastträgern bzw. Unternehmen. Für die Koordinierungsaufwendungen erfolgt keine gesonderte Vergütung.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die drei Maßnahmen befinden sich im Land Brandenburg. Das Los 1 liegt südwestlich von Elsterwerda und die Lose 2 und 3 befinden sich südöstlich von Plessa, alle im Landkreis Elbe-Elster.

Nächster Ort

Los 1 - Ortslage Stolzenhain an der Röder
Los 2 und 3 - nahe der Ortslage Schraden

2.2 vorhandene öffentliche Verkehrswege

Straße

Die Baustelle zum Los 1 ist über die B 169 aus Elsterwerda oder Gröditz kommend und weiterführend über die L 59 ab Prösen bis Stolzenhain an der Röder, zu erreichen. In Stolzenhain liegt die Aufforstungsfläche an der kommunalen „Elsterwerdaer Landstraße“.

Die Baustellen zu den Losen 2 und 3 sind über die B 169 und dann weiterführend ab Plessa über die L 631 (Plessaer Straße) zu erreichen. Ab der Ansiedlung Oberbuschhaus führt ein unbefestigter forstwirtschaftlicher/landwirtschaftlicher Weg bis zur Aufforstungsfläche.

Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese bei Verschmutzung täglich zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN, einschließlich der ggf. damit verbundenen Aufwendungen zur Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Bei Benutzung von Wirtschaftswegen und Privatwegen bzw. Privatgrundstücken hat der AN vor Benutzung die Einwilligung der Eigentümer bzw. Dritter einzuholen; ggf. sind Sondernutzungsverträge abzuschließen.

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen innerhalb der Baustelle zu sorgen und den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten muss der AN von ihm hergerichtete Zufahrtswege zurückzubauen, verursachte Schäden beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherstellen. Spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine von den Wege- und Flächeneigentümern bzw. Dritten unterzeichnete Freistellungsbescheinigung vorzulegen, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

Erforderliche Aufwendungen sind in die Positionen für Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Entsprechende Voraussetzungen sind bei Bedarf vom AN in eigener Zuständigkeit herbeizuführen, einschließlich erforderlicher Genehmigungen der zuständigen Stellen.

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise für Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze

Vom AG werden nur die innerhalb der Baufeldgrenzen gelegenen Flächen zur Verfügung gestellt. Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze müssen vom AN beschafft, unterhalten und geräumt werden. Ggf. sind Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Dritten zu schließen.

Die vom AN vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG unaufgefordert mitzuteilen.

Benutzte Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Erforderliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen für Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Pflanzeneinschlagplätze

Bei erforderlichem Pflanzeneinschlag sind die Pflanzen getrennt nach Arten so einzuschlagen, dass eine zahlenmäßige Überprüfung möglich ist. Entsprechende Aufwendungen sind in die Position „Einschlagplatz für Gehölze einrichten“ einzurechnen.

2.6 Gewässer

Die Umsetzung der Maßnahmen zu den Losen 2 und 3 erfolgen zum Teil im Randbereich von Gewässern 2. Ordnung. Hier ist eine besondere Sorgfaltspflicht durch den AN zu gewährleisten.

Die Wasserstände können stark schwanken, in Abhängigkeit von den Rückstaumengen aus der Schwarzen Elster sowie von den Einstellungen der Staubauwerke.

2.7 Baugrundverhältnisse

Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)

Los 1

Die Fläche im Los 1 ist als anthropogen sehr stark überprägter Sonderstandort anzusprechen. Es herrschen mittelkörnige Sande vor.

Los 2 und Los 3

Es herrschen überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert aus Sand über Schmelzwassersand; gering verbreitet lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm, z.T.

Moränencarbonatlehm vor.

Bei Erdarbeiten ist die DIN 18300, bei Oberbodenarbeiten die DIN 18.320 zu beachten. Im Pflanzbereich kommen 2 Homogenbereiche vor:

	Homogenbereich 0	Homogenbereich 1
Ortsübliche Bezeichnung	Oberboden	Sande, Sande der Auffüllung
Massenanteil Steine und Blöcke nach DIN 14688-1	< 10 M.-%	< 30 M.-%
Konsistenz und Plastizität nach DIN 14688-1	-	-
Lagerungsdichte	-	locker bis dicht
Bodengruppe nach DIN 18196	SU-OH, SU*-OH, OH	SE, SU
Bodengruppe nach DIN 18915	2 bis 6	-

Schadstoffbelastung

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind im Baustellenbereich nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kontaminationen festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

- entfällt -

2.9 Schutzbereiche und Objekte

Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Bäume und Flurgehölze

Bei allen Arbeiten ist besondere Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand einschließlich Wurzelwerk zu nehmen.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem AG anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baumpflegerische Maßnahmen entsprechend ZTV Baum-StB, bzw. ZTV-Baumpflegerische der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) zu versorgen.

Schutzwürdige Biotope

- keine -

Bodendenkmale (BbgDSchG)

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbung, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen oder ähnliches entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 BbgDSchG). Der AG ist unverzüglich zu informieren. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefährdungen zu schützen (§ 11 Abs.3 BbgDSchG). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 Abs. 1 BbgDSchG).

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Dezernat Bodendenkmalpflege -
OT Wünsdorf
Wünsdorfer Platz 4-5
15806 Zossen
Tel.: 033702 / 211 1406
Fax: 033702 / 211 1501
E-Mail: poststelle@bldam-brandenburg.de

Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

- entfällt -

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Baumaßnahme befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine

Bei erforderlichem Ausbau von Stationszeichen ist der genaue Standort zu sichern.

Gemäß § 24 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27.05.2009 dürfen Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen nicht entfernt, verändert oder in ihrer Erkennbarkeit gefährdet werden. Eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser um die Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf nicht überbaut, abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des BbgVermG können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

Im Baufeld befindliche Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen sowie Nivellement- und Polygonpunkte sind während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN beschädigte Punkte sind von diesem auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser vorgenommen werden.

Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung sofort detailliert zu informieren.

Bei unvorhergesehener Veränderung oder Beschädigung o. g. Objekte ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen

Im Baubereich sind keine Leitungen bekannt. Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn von dem Versorgungsträger über evtl. vorhandene Leitungen und Anlagen trotzdem aktuell zu informieren und ggf. örtlich einweisen zu lassen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Straßenverkehr

Los 1 – Aufforstung Stolzenhain

Der Pflanzstandort grenzt unmittelbar an die kommunale Elsterwerdaer Landstraße an. Der Verkehr auf dieser kommunalen Straße und den nachgeordneten Wegen ist aufrecht zu erhalten.

Los 2

Die Pflanzorte befinden sich in unmittelbarer Nähe von öffentlich unbefestigten Wegen. Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Grundstücks-, Feld- und Waldzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Erstaufforstungsfläche in Stolzenhain an der Röder ist eine Verkehrssicherung für die Vorbereitung der Pflanzfläche, Pflanzung und Zäunung notwendig.

Die hier einzurichtende Arbeitsstelle an einer Straße darf nur als Arbeitsstelle von kürzerer Dauer (Tagesbaustelle) eingerichtet und betrieben werden.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Arbeitsstellen an Straßen wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Beim Auftraggeber verbleibt allein die Pflicht zur dahingehenden Überwachung des Auftragnehmers.

Die Kosten für das Aufstellen, Beseitigen, Vorhalten, Warten und Umsetzen der erforderlichen Absperrvorrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und Beschilderungen der Baustelle im Zuge des Bauablaufs werden pauschal abgegolten und ist in die entsprechende Position des LV einzurechnen. Die Kosten der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) sind ebenfalls in den Einheitspreis der jeweiligen Position für Verkehrssicherung einzurechnen.

Die für die Verkehrssicherung aufzustellenden Verkehrszeichen und Einrichtungen werden gemäß § 45, Abs. 2 STVO durch die zuständige Straßenbaubehörde angeordnet.

Der AN hat in der Regel sofort nach Zuschlagserteilung eine VAO gemäß § 45, Abs. 6 STVO für die Elsterwerdaer Landstraße in Stolzenhain/Röder beim

Landkreis Elbe-Elster

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17

04924 Bad Liebenwerda

Ansprechpartner: Frau Tschirner

Telefon-Nr.: 035341 97-7664

zu beantragen.

Mit dem Antrag sind ein Bauablaufplan/Bauzeitenplan sowie ein Verkehrszeichenplan gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ (RSA) vorzulegen. Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 benannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustelle hat eine Qualifikation auf der Basis des „Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) nachzuweisen.

Die in der Anordnung getroffenen Festlegungen gehen den Aussagen der Leistungsbeschreibung grundsätzlich vor.

Der in der Leistungsbeschreibung aufgeführte RSA-Regelplan stellt eine Rahmenbedingung dar, die vom AN auf uneingeschränkte Anwendbarkeit zu überprüfen ist unter Berücksichtigung folgender Einflussfaktoren:

- tatsächliche örtlichen Verhältnisse,
- für das Bauverfahren erforderliche Platzverhältnisse, gegebenenfalls unterschiedliche Bauphasen,
- Verkehrsverhältnisse.

Bei jeder Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig eine geänderte Anordnung bei der anordnenden Stelle zu beantragen. Der AN ist für die verkehrssichere Beschaffenheit der Verkehrssicherungseinrichtungen voll verantwortlich.

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten gemäß ZTV-SA 97 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Der AN darf den Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt ist.

Für die Baustellenbeschilderung dürfen nur Schilder nach Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verwendet werden, die das Güteschutzzeichen "RAL" tragen und der StVO entsprechen. Es bestehen folgende Anforderungen an verwendete Folien:

- voll retroreflektierend,
- Reflexionsklasse RA 2 mit Reflexfolienaufbau C nach DIN 67520,
- Aussonderung des Schilds, wenn mehr als 20 % der Folienfläche beschädigt oder das Sinnbild nicht mehr erkennbar ist.

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Arbeiten zur Mängelbeseitigung zu Lasten des AN werden nicht gesondert vergütet.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der öffentliche Verkehr ist im Baustellenbereich ständig aufrechtzuerhalten. Dies gilt für alle vom AN benutzten Straßen und untergeordneten Wege.

Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Der Anliegerverkehr ist entsprechend der Bedingungen der Baustelle aufrechtzuerhalten. Grundstücks- und Feldzufahrten sind jederzeit freizuhalten. Verschmutzungen von Verkehrsflächen, die auf die Bautätigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sind sofort zu beseitigen.

Dieser Aufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in die entsprechenden Leistungspositionen des LV einzukalkulieren.

3.2 Bauablauf

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Bauanlaufberatung und örtliche Einweisung durch den AG. Zur Anlaufberatung ist der erarbeitete Bauzeiten- und Bauablaufplan vorzulegen (s. Pkt. 4.2).

Der AN hat seinen Bauablauf selbst zu koordinieren.

Der Bauablauf ergibt sich aus der Aufgabenstellung.

Im Weiteren gilt: Der AN trägt Gewähr dafür, dass ein kontinuierlicher Bauablauf durch rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten stattfindet.

Zur Bauanlaufberatung sind in Abstimmung mit der BÜ des AG die nachfolgend genannten einzuladen:

- Gemeinde Röderland: Frau Walther, Tel.-Nr.: 03533 483827,
Mail: s.walther@gemeinde-roederland.de;
- Landeswald-Revierförster: Herr Schultz, Tel.-Nr.: 03574 3984, 0162 207126,
Mail: Andreas.Schultz@LFB.Brandenburg.de
- Oberförsterei Hohenleipisch, Revierförsterin: Frau Göbel, Tel.-Nr.: 035325 16605;
Mail: Maria.Goebel@LFB.Brandneurg.de
- Güterverwaltung Großthiemig GmbH: Herr Ziegenbalg, Tel.-Nr.: 035343 62971,
0174 2414974; Mail: gv.grossthiemig@t-online.de .

- Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, Herr Günther , Tel.-Nr.: 03533 162792 bzw. 0172 7985052, Mail: h.guenther@gwv-sonnewalde.de

Durch den AN ist ein Bauablaufplan zu erarbeiten und dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Der Bauablaufplan wird Bestandteil des Vertrages. Die aufgrund des Bauablaufplanes vereinbarten Termine gelten als vertragliche Fristen.

Ggf. parallel laufende Arbeiten anderer Firmen sind eigenverantwortlich und einvernehmlich abzustimmen!

Im Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die IST-Leistungen den SOLL-Leistungen gegenübergestellt.

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Die Abwicklung der Arbeiten und Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des Auftragnehmers. Die zuständige Bauoberleitung / Bauüberwachung des AG ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dezernat Planung Süd
Dienststelle Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Ansprechpartner ist Herr Weidner, Telefon: (03342) 249-1762 und Mobil: 0151 18114030.

Bei Leitungsvorkommen im Pflanzbereich sind nach Zuschlagserteilung die Schachtgenehmigungen bei den zuständigen Leitungsträgern einzuholen.

Zeitliche Beschränkungen

- entfällt -

Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

- entfällt -

Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

- entfällt -

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Pflanzen, Pflanzenteile

Alle vom Auftragnehmer zu liefernden Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen und gültigen RAL entsprechen.

Zur Pflanzung kommt ausschließlich einheimisches standortgerechtes Pflanzgut, das den aktuellen Anforderungen der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) und des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entspricht.

Der Herkunftsnachweis hat eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten, d. h. von der Saatgutgewinnung bis zur abnahmefertigen Baumschulware, zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zu den Erntebeständen ist zu gewährleisten. Dazu ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Jede Erntepartie muss eine Referenznummer (die Identifikationsnummer: ID-Nummer) enthalten, die es ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand zurück zu verfolgen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Gehölze von einem der nachfolgend genannten anerkannten Zertifizierungssysteme zertifiziert und mit einer entsprechenden Zertifizierungs-ID-Nummer versehen wurden oder ein gleichwertiger Einzelnachweis vorgelegt werden kann.

- Zertifizierungssystem pro agro (Zertifikat: Gebietsheimisches Gehölz)
- Zertifizierungssystem des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz)
- Zertifizierungssystem der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz).

Die zu liefernden Gehölze haben den Mindestanforderungen der Zertifizierung „Gebietseigener Gehölze (BMEL 2012)“ vollumfänglich zu entsprechen, stammen aus anerkannten Baumschulen und müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entsprechen.

Grundlage ist der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18.09.2013.

Für das Pflanzgut folgender Arten ist der Herkunftsnachweis, dass die Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 2.1 - Ostdeutsches Tiefland stammen, vor der Pflanzung zu erbringen:

Malus sylvestris, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Prunus spinosa, Rhamnus catharticus, Salix alba, Salix aurita, Salix caprea, Salix viminalis, Sambucus nigra, Sorbus aucuparia und Ulmus laevis.

Für die Forstpflanzen ist ein Herkunftsnachweis gefordert. Etikettierung und Lieferpapiere müssen § 14 Forstvermehrungsgutgesetz i. V. m. § 4 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung entsprechen und u. a. Betriebsnummer des Lieferanten, Nummer des Stammzertifikates sowie Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebietes enthalten. Die Betriebsnummer als Nachweis der Anmeldung als Forstpflanzenbetrieb gemäß FoVG ist vor der Pflanzenlieferung dem AG schriftlich zu übergeben. Im Einzelnen betrifft es die nachfolgend aufgeführten Gehölze:

Pinus sylvestris, Quercus robur, Quercus rubra, Tilia cordata, Carpinus betulus und Acer pseudoplatanus.

Saatgut

Für alle drei Erstaufforstungsfläche erfolgt die Rasenansaat mit der Regiosaatgutmischung Magerrasen, **aber nachweislich ohne die Gräserarten der Trespe**, HK 4/ UG 4 - Ostdeutsches Tiefland (Aussaattiefe: mit 5 g/m²).

Das Saatgut für die Ansaaten muss den aktuellen Regelsaatgutmischungen der FLL entsprechen.

Die entsprechenden Liefernachweise sind vor der Ausbringung der BÜ des AG vorzulegen.

Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Wildverbisschutzzaun mit Wühlmaussperre

Zu verwendende Verbisschutzmaterialien:

- Wildgatterknotengeflecht 180/25/15 M (Drahtgeflechthöhe: 1,80 m).
- Der Zaun ist nachweislich 20 cm tief einzubauen.

Die hier betroffenen 3 Erstaufforstungsflächen werden neben dem Wildverbisschutzzaun mit einer Migrationsbarriere gegen Wühlmäuse ausgestattet.

Dazu schlägt der AG die nachfolgende Verfahrensweise vor, um das abzusichernde Schutzziel gewährleisten zu können:

Die Größe der täglich zu pflügenden Fläche sollte so groß gewählt werden, dass der Einbau der Migrationsbarriere für Mäuse (Zaun und Tor) auch noch am gleichen Tag realisiert wird!! Eine Wirksamkeit der einzubauenden Migrationssperre für Mäuse kann nur dadurch abgesichert werden. Ist zwischen dem Fräsen der Fläche und der Errichtung der Mäusebarriere ein Ruhezeitraum (z. B. über Nacht), so ist die Gefahr des Rückwanderns der Mäuse gegeben und das anvisierte Schutzziel kann nicht abgesichert werden. Die täglich sicher zu realisierende Fläche müsste dann zum Feierabend hin mit einem temporären Migrationszaun von der noch nicht bearbeiteten Fläche sicher abgegrenzt werden!!!

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten ist, dass das Pflügen von innen nach außen erfolgen muss, um die möglicherweise bereits vorhandenen Mäuse aus der Pflanzfläche vertreiben zu können!!

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise durch den AN, hat dieser die sich daraus ergebenden Folgeschäden zu eigenen Lasten zu ersetzen!!!

Zu verwendende Wühlmausschutzmaterialien:

Sechseck-Drahtgeflecht, verzinkt, Maschenweite 13 cm, Drahtdicke min. 0,7 mm, in Rollen mit einer Höhe von 100 cm liefern. Graben entlang dem Verbisschutzzaun ca. 0,40 m tief ausheben und den Boden seitlich lagern. Mäuseschutzdraht ca. 50 cm tief in den Graben einlassen und die unteren ca. 10 cm nach außen abwinkeln (90° -rechtwinklig). Das obere Ende mit der Außenseite an den Zaunsäulen befestigen. Graben in Handarbeit wieder mit dem Aushub verfüllen und lagenweise fest verdichten. Das oberirdische Mäusedraht ca. 40 cm über der Geländeoberfläche straff am Verbisschutzzaun anlegen und an den Pfosten sowie am Zaun sicher befestigen. Als oberirdisch wirkende Barriere sind die oberen 10 cm der Wühlmaussperre rechtwinklig nach außen ebenfalls abzuwinkeln.

Wühlmaussperre für eine ungehinderte Zufahrt in Barriere geschützten Bereichen herstellen. Umweltfreundliche, stabile und dennoch flexible Polyolefin-Folie (oder glw.), Länge wie das Tor, Höhe 1,00 m liefern.

Graben entlang des Tores ca. 40 cm tief ausheben. Aushub seitlich lagern. Folie ca. 40 cm tief in das Erdreich einlassen, unteren Abschluss (ca. 10 cm) leicht nach außen biegen und bereits mit einem Teil des Aushubes den unteren Teil des Grabens lagenweise fest verfüllen. Das obere Ende mit der Außenseite der Verbisschutzzäune verbinden und an den Zaunpfählen befestigen. Graben in Handarbeit weitergehend mit dem restlichen Aushub verfüllen und lagenweise fest verdichten. Folie 50cm über Geländeoberfläche straff am Verbisschutzzaun/-tor fest anlegen und an den Pfosten sowie am Zaun mit Gummileinen wühlmaussicher abspannen.

Für die beiden Flächen in der Gemarkung Schraden wird durch die ca. 0,40 m bis 0,50 m tiefe Migrationssperre gegen Wühlmäuse der erforderliche Biberschutz der Erstaufforstung gewährleistet.

Die Zäune sind im Rahmen der Wässerungs- und Pflegegänge auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und im Schadensfall sofort wieder instand zu setzen. Daraus entstehende Aufwendungen sind in die entsprechende OZ einzurechnen.

Greifvogelstangen

Im Bereich der Aufforstungen sind **Greifvogelstangen** aufzustellen.

Zur Mäusebekämpfung sind zusätzlich auf den Standortflächen Greifvogelstangen, aus bunt geschältem Robinienholz, 5,00 m lang, Zopf-DU = 10 cm, standfest aufzustellen. Auf dem Stangenende ist ein 50 cm langes rundes Robinienquerholz, bunt geschält, DU = 6 cm, kippsicher mit Winkelverbinder oder Streben zu befestigen. Die Aufstellpunkte werden vor Ort mit der zuständigen Bauüberwachung festgelegt.

Rindenmulch

Es ist Rindenmulch in der Körnung 0 - 25 mm einzusetzen. Es darf nur abgelagertes Mulchmaterial verwendet werden, welches keine pflanzen- und gewässerschädigenden Stoffe sowie Pilze enthält. Der Lieferstandort und die Qualität sind mit dem Lieferschein nachzuweisen. Tritt Pilzbefall während der Gewährleistungsfrist auf, hat der AN das Mulchmaterial sowie das befallene Pflanzenmaterial zu eigenen Lasten auszutauschen.

Bodenverbesserungsstoffe

Bodenverbesserungsstoffe werden nur auf der Erstaufforstungsfläche in Stolzenhain eingesetzt.

Zur Strukturverbesserung des Bodens ist ein organisch-mineralischer Pflanzenkompostgemisch, bestehend aus 50% Fertigungskompost (gesiebt, 0 - 20 mm nach RAL-KZ 251) und 50% Lava (Körnung 0/16 mm), als Substratzusatz für die Waldrandreihenpflanzung mit je 8 l/ lfdm Pflanzreihe auszustreuen und anschließend vor der Pflanzung einzufräsen.

Mäusebekämpfung

Während des gesamten Pflegezeitraums ist pro Jahr eine Mäusebekämpfung auf den Gehölzflächen Es wird eine Mäusebekämpfung durch verdeckte Ausbringung in Köderboxen auf den Pflanzflächen durchgeführt. Außerdem ist eine Schermausbekämpfung vorgesehen.

Während des gesamten Pflegezeitraums ist der weitergehende Mäuseschutz über eine Mäusebefallskontrolle mit Mäusebekämpfungsmaßnahmen auf den Aufforstungsflächen vorgesehen. Diese erfolgt in Abstimmung mit dem AG. Hierzu hat der AN sorgfältige Kontrollen hinsichtlich auftretender Schäden unaufgefordert durchzuführen und bei Auftreten von Mäusen entsprechend der anerkannten Methoden und Schwellenwerte (siehe Waldschutz-Merkblatt 53 "Mäuse" →Lochtretmethode bei Erd-, Feld- und Rötelmaus / Verwühlprobe bei Schermaus) die jeweilige Mäuseart nachzuweisen und der BÜ anzuzeigen.

Die sich ergebenden Gegenmaßnahmen bei festgestelltem und nachgewiesenem Befall sind mit dem AG abzustimmen und beinhalten die Lieferung und das Ausbringen der Mäusebekämpfungsmittel gemäß den Herstellervorgaben. Es dürfen nur im Land Brandenburg zugelassene Mittel zur Anwendung kommen. Aktuelle Informationen dazu sind beim Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg zu erfragen und dem AG nachzuweisen.

Der AN hat sich über die zugelassenen Mittel zu informieren und vor Beginn der Bekämpfung die Berechtigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Sachkunde bzgl. Pflanzenschutzmittel nachzuweisen. (§ 9 Pflanzenschutzgesetz).

Wird Befall festgestellt, sind die befallenen Flächen (nach m² und Örtlichkeit) und die Stärke des Befalls (Eingänge/m²) umgehend dem AG mitzuteilen.

Das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln erfolgt nur nach Absprache und auf Anweisung des AG.

Der Wirkungsnachweis ist 4 Wochen nach Erstbekämpfung mittels der anerkannten Methoden (siehe Waldschutz-Merkblatt 53 "Mäuse") zu erbringen.

Bei ungenügendem Wirkungsgrad sind die Bekämpfungsmaßnahmen bis zum Erfolg (=Unterschreiten der Schwellenwerte) zu wiederholen.

Die Kosten für entsprechende Mehraufwendungen sind in den EP einzurechnen, eine gesonderte Vergütung für die Wiederholungen und dem Bekämpfungsmittelbedarf erfolgt nicht.

Die ggf. anfallenden Kosten für Befalls- und Nachkontrolle sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.6 Abfälle

Alle aus dem Bereich des Auftraggebers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe sind im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfall zu betrachten. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Die Art der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage. Die entsprechenden Aufwendungen wie Aufnehmen, Laden, Fördern des Abfalls und Gebühren der Entsorgungsanlage sind, soweit keine gesonderte Vergütung ausgewiesen ist, in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

Für sämtliche nicht gefährliche Abfälle ist das Formblatt des LS „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ (Anlage 1) anzuwenden auf Grundlage der „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 20.10.2006. Dies gilt auch für Abfälle, für deren Entsorgung keine gesonderten Leistungspositionen verzeichnet sind, z. B. Grünabfälle. Für Stoffe, die auf Dauer in Eigentum des AN verbleiben, ist eine entsprechende Eigenbescheinigung abzugeben. Liegen diese Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung.

Gemäß § 53 KrWG hat der AN als Beförderer von Abfall ab dem 01.06.2014 seine betriebliche Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Die Beförderer gefährlicher Abfälle bedürfen nach § 54 KrWG einer Erlaubnis. Die behördliche Bestätigung bzw. Erlaubnis ist dem AG vorzulegen (s. Pkt. 4.2).

Bei den ausgeschriebenen Arbeiten fallen voraussichtlich nachstehende Abfallstoffe an, klassifiziert nach der „Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis“ (Abfallverzeichnis-Verordnung, AVV).

Der AN hat mit folgenden Abfallstoffen gem. EAK-Schlüssel zu rechnen:

biologisch abbaubare Abfälle	Abfallschlüssel 200 201
Steine	Abfallschlüssel 200 202
biologisch nicht abbaubare Abfälle	Abfallschlüssel 200 203
Holz	Abfallschlüssel 170 201

Metall

Abfallschlüssel 170 407

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN den Zustand aller Flächen, Wege und baulichen Anlagen, die sich im Baubereich einschließlich Baustellenzufahrten, auf Baustelleneinrichtungsf lächen, Lager- und Arbeitsplätzen befinden, bzw. dort unmittelbar angrenzen, in Form einer Niederschrift zu dokumentieren und vom AG, der örtlichen Bauüberwachung und dem Eigentümer anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen, Wege und Gebäude/Anlagen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und dem AG mit der Schlussrechnung einzureichen.

Die Zustandsfeststellung und Freistellungserklärung, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit, werden als Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

Für die Dokumentation des Bauablaufs mittels digitaler Fotos ist im LV eine Pos. vorgesehen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Vermessungspunkte

Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Bei auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass von den Objekten bzw. Schutzflächen ein Mindestabstand von 2,00 m eingehalten wird.

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die Aufmaße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmaße durch den AN gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den AG ein Dritter mit der Erstellung der Aufmaße / Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der AN in vollem Umfang.

Rechnungsbegründende Unterlagen wie Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind dem AG unmittelbar nach Empfang im Original zur Bestätigung vorzulegen.

Lieferscheine sind nach zugehörigen LV-Positionen zu sortieren.

Der Schlussrechnung ist eine „Liste der Aufmaßblätter“ beizufügen.

3.12 Prüfungen

Der AG behält sich Kontrollprüfungen zur Feststellung der Eignung von Stoffen zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen vor.

Eignungsprüfungen

Der AN hat die Eignung verwendeter Stoffe und Bauteile in vereinbartem Umfang vor dem Einbau nachzuweisen. Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen technischen Regelwerken von einer anerkannten Prüf stelle durchzuführen. Dem AG sind entsprechende Zulassungen, Gütenachweise und Atteste vor der geplanten Ausführung vorzulegen. Die Kosten der Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet.

Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat Eigenüberwachungsprüfungen vorzunehmen, um Güteeigenschaften, Bauteile und Leistungen nach vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten.

Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen auf Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Güteeigenschaften, Bauteilen und Leistungen werden vom AG in Anwesenheit des AN durchgeführt, soweit der AN den bekannt gegebenen Termin wahrnimmt. Die Kontrollprüfungen von Landschaftsbauarbeiten erfolgen nach den geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den ZTVLa-StB.

Die Kontrollprüfungen sind fachlich kompetent durch den AN zu unterstützen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

Bei Pflanzenlieferung erfolgt eine Pflanzgutkontrolle durch den AG. Die Pflanzenlieferung ist dem AG mindestens 5 Werktage im Voraus anzuzeigen. Der AG behält sich vor, bei der Auswahl der Pflanzen in der Baumschule zugegen zu sein.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe- Plan)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist hinsichtlich der Unternehmer- und Arbeitgeberpflichten zu beachten.

Nach Planung des Auftraggebers finden keine weiteren, parallel laufenden oder sich zeitlich überschneidenden Baumaßnahmen statt, die Einfluss auf den Arbeitsbereich dieser Baumaßnahme hätten. Daher wird vom Auftraggeber kein Sicherheitskoordinator für die Baustelle bestellt und kein SiGe-Plan gemäß BaustellV ausgearbeitet.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Ausführungsunterlagen in einfacher Ausfertigung - mit Freigabevermerken versehen – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Folgende Pläne werden zur Verfügung gestellt:

- 1 Übersichtsplan (M 1 : 100.000)
- 3 Lagepläne (M 1 : 1.000)

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Für die Erstellung nachstehender schriftlicher Unterlagen erfolgt neben der Abrechnung der Leistungspositionen keine gesonderte Vergütung.

Zur Bauanlaufberatung, spätestens aber 12 Werktage nach Auftragserteilung sind vorzulegen:

- Bauablaufplan/Bauzeitenplan, mit detaillierter Erläuterung des Bauablaufs (siehe unten), der vom AN benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustelle hat eine Qualifikation auf Basis des „Merkblattes über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) nachzuweisen.
- Registriernummerbescheid des LELF und Sachkundenachweis des Mitarbeiters in Zusammenhang mit der Ausführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Bestätigung / Erlaubnis gemäß §§ 53, 54 KrWG

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vorzulegen:

- Zustandsfeststellung zur Beweissicherung,
- Schachtgenehmigungen der Leitungsträger,
- weitere Genehmigungen, z. B. für Wasserentnahmen.

Zur Schlussrechnung sind vorzulegen:

- Freistellungsbescheinigungen für alle genutzten Zufahrten, Wege, Lager- und Arbeitsflächen,
- Bestandsunterlagen der ausgeführten Gewerke.

Erläuterung des Bauablaufs

- entfällt -

Baustelleneinrichtungsplan

- entfällt -

Bauzeitenplan

Es ist ein prüf- und rechenfähiger Bauzeitenplan 7 Werktage vor Baubeginn zu übergeben. Dieser muss den Einsatz von Arbeitskräften und Geräten belegen. Der Plan ist regelmäßig dem Baufortschritt durch Gegenüberstellung von Ist-Leistungen und Soll-Leistungen anzupassen. Fortschreibungen des Bauzeitenplans sind dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Der Bauzeitenplan wird durch Bestätigung des AG Vertragsbestandteil und bzgl. wichtiger Zwischentermine verbindliche Arbeitsgrundlage. Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

Tagesberichte

Der AN und ggf. dessen Nachunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Der AN hat Bautagesberichte mit lückenlosem Nachweis des Personal-, Maschinen und Materialeinsatzes zu führen und die Berichte dem AG mit jeder Abschlagsrechnung einzureichen.

Zahlungsplan

- entfällt -

Transportpläne

- entfällt -

Bestandspläne

Die Übergabe der Bestandspläne hat spätestens zur Schlussrechnung zu erfolgen. Dies schließt ein, dass bis dahin die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in den Plänen durch die Bauüberwachung nachweislich abgeschlossen ist.

Das Stempelfeld soll folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens, Auftraggeber, Auftragnehmer, Vermesser,
- Sichtvermerke des Vermessers, Auftragnehmers und der Bauüberwachung.

Dokumentationsaufnahmen

Die Dokumentation muss spätestens zur Schlussrechnung vorgelegt werden und folgende Bestandteile aufweisen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Fotos mit Angabe zum Aufnahmetag und Uhrzeit, Bauteil, Ort (Bau-km), Blickrichtung und Standort des Betrachters (Übersichtsplan), Zeitpunkt der Bauausführung.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In der Anlage „Zusammenstellung der gültigen Regelwerke“ (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind die anzuwendenden Regelwerke benannt.

Nachweis über die Verwertung von Abfällen

(gilt nur für nicht gefährliche Abfälle)

Dienststätte/Sachgebiet:	
Örtliche Bauüberwachung:	
Baumaßnahme:	
Abfallart und Abfallschlüssel:	
OZ des Abfalls im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Firma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung:	
Art der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	